Allgemeine Bedingungen für Zuwendungen der Klosterkammer Hannover

(Stand: 01.03.2016)

1. Anforderung der Zuwendung

- 1.1 Auf Antrag können Zuwendungen aus den Haushaltsmitteln der von der Klosterkammer Hannover verwalteten Stiftungen gemäß ihren Stiftungszwecken bewilligt werden. Die Stiftungszwecke liegen dabei in den Bereichen Kirche, Bildung (insbesondere Schule) und milde Zwecke. Eine Mindesthöhe für die Förderung ist nicht festgelegt.
- Zuwendungen können nur für Maßnahmen, die noch nicht begonnen worden sind, gewährt werden. Der Antrag sollte, um eine Entscheidung vor Beginn der Maßnahme zu erreichen, rechtzeitig vor deren Beginn gestellt werden. Die Zuwendungsempfänger sollen grundsätzlich die Rechtsfähigkeit besitzen.
- 1.3 Die Klosterkammer Hannover ist berechtigt, auch externe Gutachten zum Antrag einzuholen.
- 1.4 Grundsätzlich werden Zuwendungen der Klosterkammer Hannover im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung von höchstens 50 Prozent der Gesamtausgaben gewährt.
- 1.5 Ausgaben für Reisen sind nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) grundsätzlich förderfähig.
- Über die Zuwendung wird ein Bewilligungsschreiben erteilt, in dem Verwendungszweck, Bewilligungszeitraum, Bedingungen und Auflagen festgelegt werden. Durch die Anerkennung des Bewilligungsschreibens und der "Allgemeinen Bedingungen für Zuwendungen der Klosterkammer Hannover" (Unterzeichnung der Einverständniserklärung) kommt der Zuwendungsvertrag zustande. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.
- 1.7 Die Zuwendung wird in der Regel erst nach ihrer Beendigung gezahlt. In besonderen Fällen können Abschläge auf die Zuwendung gewährt werden.

2. Antragsinhalt

Der Antrag sollte zwingend folgende Punkte beinhalten, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten:

- ein Anschreiben mit Namen und Rechtsform der beantragenden Institution, Proiekttitel sowie Antragssumme.
- eine ausführliche Projektbeschreibung mit Angaben zu Bedarf, Ziel und Wirkung, Zielgruppe, Inhalt, Ort und Zeitplan,
- eine Zusammenfassung der Projektbeschreibung auf maximal einer DIN-A4-Seite,
- einen detaillierten und verbindlichen Ausgaben- und Finanzierungsplan (Personalausgaben, Sachausgaben / Höhe der beantragten Zuwendung, Ausweisung von Mitteln anderer Geldgeber bzw. von Eigenmitteln).

Der Antrag ist jeweils mindestens drei Monate vor Projektbeginn einzureichen.

3. <u>Verwendung der Zuwendung</u>

- 3.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden
- 3.2 Der vorgelegte Finanzierungsplan ist verbindlich. Zu erwartende Ausgabensteigerungen und Veränderungen in dem der Bewilligung zu Grunde liegenden Ausgaben- und Finanzierungsplan sind vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Veränderungen innerhalb des bewilligten Ausgaben- und Finanzierungsplans, die einen prozentualen Anteil von 20 Prozent überschreiten, sind vorab von der Klosterkammer Hannover schriftlich zu genehmigen.
- 3.3 Die Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Auszahlung zu verwenden.
- 3.4 Fortfall des Verwendungszwecks (3.1.), Änderung des Finanzierungsplans (3.2.) oder Verzögerungen der Verwendung (3.3.) sind der Klosterkammer Hannover unverzüglich anzuzeigen.
- 3.5 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

4. <u>Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung</u>

- 4.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 4.1.1 <u>bei einer Anteilsfinanzierung</u> anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers, sofern sich die Gesamtausgaben oder Deckungsmittel insgesamt um mehr als 1.000 € ändern,
- 4.1.2 <u>bei einer Fehlbedarfsfinanzierung</u> um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern,
- 4.1.3 bei einer Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag,
- 4.1.4 <u>bei einer Festbetragsfinanzierung</u> um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung fallen.
- 4.2 <u>Die Ziffern 4.1.1 bis 4.1.3 gelten nur, wenn sich die Finanzierung im Übrigen nicht verändert.</u>

5. <u>Durchführung und Belege</u>

- Der Empfänger der Zuwendung hat den buch- und rechnungsmäßigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben für die geförderte Maßnahme in gleicher Weise wie für seine übrigen Einnahmen und Ausgaben zu führen. Der Nachweis muss zumindest einer ordnungsmäßigen Buchführung entsprechen und prüfungsfähig sein.
- Empfänger von Zuwendungen, die ihre eigenen Mittel nach einem Haushalts- oder Wirtschaftsplan bewirtschaften, haben die Zuwendungen in ihrer Rechnung, ggf. außerplanmäßig, nachzuweisen.
- 5.3 Es kann verlangt werden, dass die Belege als sachlich und rechnerisch richtig bescheinigt und die Zahlungen nachgewiesen werden.

6. Nachweis der Verwendung

- Über die Gesamtausgaben der geförderten Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu führen und zusammen mit einem inhaltlichen Sachbericht <u>in einfacher Ausfertigung</u> vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Klosterkammer Hannover vorzulegen. Der Vordruck dafür wird dem Bewilligungsschreiben beigefügt.
- 6.2 Anträgen auf Abschlagszahlungen ist ein Zwischennachweis über die bis dahin eingegangenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben beizufügen. Abschläge können angefordert werden
- 6.2.1 bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorhergesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 6.2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 6.3 Vor Vorlage des Verwendungsnachweises können maximal 90 Prozent des Zuwendungsbetrages als Abschlag ausgezahlt werden.

7. <u>Prüfung der Verwendung</u>

Der Niedersächsische Landesrechnungshof und die Klosterkammer Hannover sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Unterlagen und durch örtliche Besichtigungen des Zuwendungsempfängers zu prüfen.

8. Fortfall der Zuwendung

- 8.1 Die Bewilligung einer Zuwendung wird widerrufen, soweit die Voraussetzungen für ihre Verwendung entfallen, spätestens mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
- 8.2 Die Bewilligung kann widerrufen, die Zuwendung ganz oder teilweise zurück gefordert werden, wenn
- 8.2.1 der Empfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt oder sie nicht sparsam bzw. wirtschaftlich verwendet hat,
- 8.2.2 die Verwendung nicht ihrem Zweck, ihren besonderen Bedingungen oder Auflagen entspricht,
- 8.2.3 eine zu hohe Zuwendung gezahlt worden ist,
- 8.2.4 sie nicht unverzüglich verbraucht worden ist,
- 8.2.5 der Zuwendungsempfänger gegen Mitteilungspflichten verstößt,
- 8.2.6 der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt ist.
- 8.3 Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob die Zuwendung bereits verwandt worden ist. Er ist mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

9. <u>Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Einräumung von Bildrechten</u>

- 9.1 Die Pressearbeit (Pressekonferenzen, Pressemitteilungen etc.) ist mit der Klosterkammer Hannover abzustimmen. Presseeinladungen, Pressemitteilungen etc. sind der Klosterkammer Hannover zur Freigabe vorzulegen. Bei Medienberichten (in Zeitung, Radio, Fernsehen, Internet etc.) ist auf die Förderung der Klosterkammer hinzuweisen.
- 9.2 Die Gestaltung von Dokumenten der Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Flyer, Einladungen, Eintrittskarten, Internetseite etc.) ist mit der Klosterkammer Hannover abzustimmen. Bei der Gestaltung ist auf die Förderung durch die Klosterkammer Hannover unter Verwendung des Logos hinzuweisen. Bei mehreren Förderern ist das Logo der Klosterkammer Hannover entsprechend des Förderanteils der Klosterkammer Hannover zu präsentieren (durch Anordnung, Platzierung oder Größe).
- 9.3 Bei Förderung von investiven Maßnahmen ist auf Verlangen der Klosterkammer Hannover ein dauerhafter Förderhinweis in Form eines Acrylglasschildes anzubringen.
- 9.4 Der Klosterkammer Hannover sind zwei Belegexemplare (Publikationen, Kataloge, usw.) zu übersenden.
- 9.5 Die Zuwendungsempfänger erklären sich mit Unterzeichnung der Einverständniserklärung damit einverstanden, dass die Klosterkammer Hannover die geförderte Maßnahme öffentlich macht.
- 9.6 Nach Abschluss der Maßnahme besteht die Pflicht, der Klosterkammer Hannover einen Bericht (insbesondere Dokumentation öffentlicher Reaktionen) zuzusenden.
- 9.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Klosterkammer Hannover drei bis fünf aussagekräftige Digitalfotos über das Förderprojekt zur Dokumentation des geförderten Projektes zur Verfügung zu stellen. Werden die Fotos auf einem Datenträger zugesandt, geht das Eigentum an diesem auf die Klosterkammer Hannover über.
- 9.8 Die einzelnen Dateien sollen mindestens 1 MB groß sein und mit 300 dpi und einer Mindestgröße der kurzen Bildseite von 1240 Pixeln eingesandt werden. Zulässige Dateiformate sind JPG und TIF.
- 9.9 Der Zuwendungsempfänger räumt der Klosterkammer Hannover ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an den übersandten Fotos für die Öffentlichkeitsarbeit der Klosterkammer Hannover ein. Die Überlassung des Nutzungsrechts verfolgt allein das Ziel, die geförderten Projekte zu optimieren und die Fotos der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen und entsprechend zu sichern.
- 9.10 Die Klosterkammer Hannover hat das Recht, die Fotos zur Ausübung des in Ziffer 9.9 eingeräumten Rechts zu bearbeiten, um sie redaktionellen und technischen Vorgaben entsprechend anzupassen. Bearbeitungen erfolgen unter Beachtung der Eigenart der Fotos.
- 9.11 Der Zuwendungsempfänger versichert, dass er der Urheber der eingesandten Fotos ist. Ist er dies nicht, trägt er für die Einräumung eines Nutzungsrechts vom Urheber an die Klosterkammer Hannover Sorge. Soweit Personen auf den Fotos erkennbar und in zentraler Position abgebildet sind, hat der Zuwendungsempfänger eine Einwilligungserklärung der Personen einzuholen, damit keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Der Zuwendungsempfänger stellt die Klosterkammer Hannover von Ansprüchen, die Dritte wegen der Verwendung der Bilder geltend machen, frei.

10. Verbindlichkeit allgemeiner Bestimmungen

Im Übrigen finden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung Anwendung.